



Verordnung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

als untere Wasserbehörde

zum Schutz des Grundwassers

im Einzugsgebiet der Wasserwerke Edingen I und II

des Wasserversorgungsverbandes "Neckargruppe"

vom 25. März 2015



Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke Edingen I und II des Wasserversorgungsverbandes "Neckargruppe"

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I 2014, S. 1724) und § 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. 2014, S. 777) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der vom Wasserversorgungsverband "Neckargruppe" mit Sitz in Edingen-Neckarhausen betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Wassergewinnungsverband eingerichteten Wassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich teilweise über die Gemarkungen der Städte Heidelberg und Mannheim sowie über die Gemarkung Edingen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen erstreckt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zone I).
- 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
 - mit der Zone III
auf der Gemarkungen Heidelberg, Mannheim und Edingen
 - mit der Zone II
auf der Gemarkungen Heidelberg und Edingen
 - mit der Zone I
auf der Gemarkung Edingen mit den Fassungsbereichen:
 - Edingen I
Brunnen 1 auf einer Teilfläche (20m x 20m) des Flurstücks Nummer 4216, Brunnen 2 auf einer Teilfläche (20 m x 20 m) des Flurstücks Nummer 4216
 - Edingen II
Brunnen 1 auf einer Teilfläche (20 m x 20 m) des Flurstücks Nummer 4534/1, Brunnen 2 auf einer Teilfläche (20 m x 20 m) des Flurstücks Nummer 4534/1.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Übersichtsplänen im Maßstab 1:25000 und 1:10000 und den Detaillageplänen DP1 und DP2 im Maßstab 1:2500 (Schutzgebietskarten), in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- 4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Stellen aus:
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,
 - Gemeinde Edingen-Neckarhausen - Rathaus -, Hauptstr. 60, 68528 Edingen-Neckarhausen,
 - Stadt Heidelberg - Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie -, Kornmarkt 1 (Prinz Carl), 69115 Heidelberg,
 - Stadt Mannheim im Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistr.1 (Collincenter), 68161 Mannheim.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere und weiteren Zonen (Zone II und Zonen III A / III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|---|---|
| | Zone II | Zone III |
| 1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern | verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts | |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern | verboten | verboten |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsfüssigkeiten | verboten | verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester Einrichtungen |
| 4. Befüllen von Pflanzenschutzgeräten mit Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann |
| 5. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall | verboten | verboten |
| 6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten | verboten | verboten |
| 7. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen | verboten | verboten |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|--------------------------|---|
| | Zone II | Zone III |
| 8. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen | verboten | verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage |
| 9. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk | verboten | verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen |
| 10. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen | verboten | verboten |
| 11. Errichten und Erweitern von Tierpferchen | verboten | verboten; zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe |
| 12. unbefestigte Tierauslaufflächen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Auslauflächen und Paddocks für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden, - Auslauflächen mit unterliegender, flüssigkeitsdichter Schicht und Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube oder - Auslauflächen mit geschlossener Grasnarbe |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|---|--|
| | Zone II | Zone III |
| 13. befestigte Tierauslauflächen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Auslauflächen und Paddocke für Pferde mit flüssigkeitsdurchlässigen Bodenbefestigungssystemen, sofern diese sauber gehalten werden - befestigte Tierauslauflächen in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchegrube |
| 14. Errichten und Erweitern von Weiden und Koppeln | verboten | verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden |
| 15. Errichtung und Erweiterung von Stallungen | verboten | verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden |
| 16. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben | verboten | verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen |
| 17. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen | verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|--------------------------|---------------------------|
| | Zone II | Zone III |
| 18. Umwandlung von Wald im Sinne von § 9 LWaldG | verboten | verboten |
| 19. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten |
| 20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen | verboten | verboten |

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--------------------------|---|
| | Zone II | Zone III |
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung | verboten | verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr.15) | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--------------------------|--|
| | Zone II | Zone III |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | verboten | verboten |
| 4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe | verboten | verboten |
| 5. Umgang mit radioaktiven Stoffen | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder - Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen |
| 7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen | verboten | verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder gleichwertigen Regelungen |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|---|---|
| | Zone II | Zone III |
| 8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 9. Verwerten von Bodenaushub | verboten | verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen |
| 10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme | verboten | verboten |
| 11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost | verboten | verboten; zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung |
| 12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau | verboten | verboten |
| 13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Ausschutt im Straßenbau | verboten | verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--------------------------|--|
| | Zone II | Zone III |
| 14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr. 9, 10, 12, 13 erfasst | verboten | verboten |
| 15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen | verboten | verboten; zulässig sind Anlagen zur Kompostierung von Bio- und Gartenabfällen in haushaltsüblichem Umfang |
| 16. Errichten, Erweitern und Betreiben von Biogasanlagen | verboten | verboten |
| 17. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 18. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen | verboten | verboten; zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden |
| 19. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen | verboten | verboten; zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden |

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|------------------------------|--|
| | Zone II | Zone III |
| 1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen | verboten | verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt |
| 2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten | verboten | verboten |
| 3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen | verboten | verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen oder grundwasser-bereeinträchtigenden Stoffen ausschließen |
| 4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete | verboten | verboten; zulässig <ul style="list-style-type: none"> - soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar - wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen - wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und - soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---|--------------------------|--|
| | Zone II | Zone III |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen | verboten | verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen | verboten | zulässig |
| 8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs | verboten | verboten; ausgenommen sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten |
| 9. Errichten und Erweitern von Sportanlagen | verboten | verboten |
| 10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 11. Anlegen von Friedhöfen für Mensch und Tier | verboten | verboten |
| 12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen | verboten | verboten |

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|------------------------------|--|
| | Zone II | Zone III |
| 1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung | verboten | verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist und die geltende Rechtslage beachtet wird |
| 2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser | verboten | verboten |
| 3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben | verboten | verboten |
| 4. Bohrungen | verboten | verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser |
| 5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung | verboten | verboten |
| 6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser | verboten | verboten |
| 7. Erdwärmesonden | verboten | verboten |
| 8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile | verboten | verboten |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--|--|--|
| | Zone II | Zone III |
| 9. Sprengungen | verboten | verboten |
| 10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen | verboten | verboten |
| 11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen | verboten | verboten; ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer |
| 12. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten | verboten |
| 13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 14. Motorsportveranstaltungen im Freien | verboten | verboten |
| 15. Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 16. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen | verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden | |
| 17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen | verboten | verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen der Mittel |

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte/Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 4) Über Anträge auf Befreiung entscheidet das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde.
- 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden. Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 **Ausnahmen**

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
 - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 nicht nachkommt.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. April 2015 in Kraft.